

# Kontenpfändung – Aktuelle Entwicklungen 2005 – 2007

## Sammlung von Leitsätzen, Orientierungssätzen und Urteilsauszügen

(soweit nichts anderes angegeben ist, handelt es sich um Leitsätze)

Verfasser: Prof. Dr. Georg Bitter

Literatur: *Bitter*, Kontenpfändung, in: Schimansky/Bunte/Lwowski [Hrsg.], Bankrechts-Handbuch, 3. Aufl. 2007, § 33

I. Pfändung von Girokonten (Grundlagen) .....	1
II. Pfändung des Kontokorrentkredits .....	2
1. Differenzierung zwischen Überziehungs- und Dispositionskredit .....	2
2. Unpfändbarkeit zweckgebundener Kredite .....	4
III. Pfändung des Anspruchs auf Erteilung von Kontoauszügen .....	5
IV. Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen und Sozialleistungen .....	7
1. Schuldnerschutz gemäß § 765a ZPO bei „zweckloser Pfändung“ .....	7
2. Pfändungsschutz bei Sozialleistungen .....	8
3. Pfändungsschutz bei Arbeitseinkommen .....	9
4. Gesetzesvorhaben .....	10

### I. Pfändung von Girokonten (Grundlagen)

(1) BGH, 13.3.1981 – I ZR 5/79, BGHZ 80, 172 = NJW 1981, 1611 = WM 1981, 542

1. Die Pfändung des Guthabens aus einem Kontokorrentverhältnis erfaßt nur die Saldoforderung, nicht aber auch die kontokorrentgebundenen Einzelforderungen.
2. § 357 HGB betrifft nur die Pfändung des gegenwärtigen Kontokorrentguthabens. Die Pfändung erstreckt sich auf den sog. Zustellungssaldo und nicht – unter Ausschluß neuer Schuldposten – auf den nächsten periodisch fällig werdenden Abschlußsaldo.
3. Die Pfändung künftiger Forderungen erstreckt sich beim Bankkontokorrent nicht nur auf den nächsten Aktivsaldo, sondern auf alle weiteren künftigen Aktivsalden bis zur vollen Befriedigung des Gläubigers.
4. Zur Frage, welche Anforderungen an die Bestimmtheit eines Pfändungsbeschlusses und Überweisungsbeschlusses zu stellen sind.

(2) BGH, 30.6.1982 – VIII ZR 129/81, BGHZ 84, 325 = NJW 1982, 2192 = WM 1982, 838

Der Anspruch des Bankkunden aus dem Girovertrag auf Auszahlung des sich zwischen den Rechnungsabschlüssen ergebenden Tagesguthabens unterliegt der Pfändung gemäß § 829 Abs. 1 ZPO.

(3) BGH, 8.7.1982 – I ZR 148/80, BGHZ 84, 371 = NJW 1982, 2193 = WM 1982, 816

Die Forderung des Bankkunden aus dem Giro-Vertrag auf Auszahlung des zwischen zwei Rechnungsabschlüssen entstehenden Kontoguthabens (sog. Tagessaldo) ist der Pfändung unterworfen, auch wenn das Konto als Kontokorrentkonto geführt wird.

## II. Pfändung des Kontokorrentkredits

### 1. Differenzierung zwischen Überziehungs- und Dispositionskredit

(1) BGH, 24.1.1985 – IX ZR 65/84, BGHZ 93, 315 = NJW 1985, 1218 = WM 1985, 344

1. Zur Pfändbarkeit der Ansprüche des Mitinhabers eines "Oder-Kontos" gegen die Bank.
2. Die Pfändung der Ansprüche auf Durchführung von Überweisungen an Dritte kann nur dann rechtliche Bedeutung erlangen, wenn für die Überweisungsaufträge eine Deckungsgrundlage, sei es in Form eines Guthabens oder eines Kredites, vorhanden ist.
3. Die bloße Duldung einer Kontoüberziehung seitens der Bank gibt dem Kunden ihr gegenüber keinen pfändbaren Anspruch auf Kredit. Ob in eine offene Kreditlinie gepfändet werden kann, bleibt offen.

(2) BGH, 29.3.2001 – IX ZR 34/00, BGHZ 147, 193 = NJW 2001, 1937 = WM 2001, 898

Die Ansprüche des Bankkunden gegen das Kreditinstitut aus einem vereinbarten Dispositionskredit ("offene Kreditlinie") sind, soweit der Kunde den Kredit in Anspruch nimmt, grundsätzlich pfändbar.

(3) BGH, 22.1.2004 – IX ZR 39/03, BGHZ 157, 350 = WM 2004, 517 = NJW 2004, 1444 = WuB VI E. § 829 ZPO 2.04 *Bitter*

1. Die Rechtshandlung der Pfändung der Ansprüche des Schuldners gegen das Kreditinstitut aus einem vereinbarten Dispositionskredit ("offene Kreditlinie") gilt als vorgenommen, sobald und soweit der Schuldner den ihm zur Verfügung stehenden Kreditbetrag abgerufen hat.
2. + 3. (betr. insolvenzrechtliche Fragen)

#### Auszug aus den Entscheidungsgründen:

„Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats war die Pfändung der Ansprüche des Schuldners aus dem ... zur Disposition des Schuldners stehenden Kredit ("offene Kreditlinie") wirksam (BGHZ 147, 193). ... Ein Pfandrecht an Forderungen aus dem Kreditverhältnis wurde dadurch jedoch vor einem Abruf der Einzelbeträge durch den Schuldner nicht begründet. ... Vor dem Abruf des Kontoinhabers ist kein Anspruch auf Auszahlung gegen die Bank vorhanden, der einem Abtretungs- oder Pfändungsgläubiger das Recht geben könnte, sich ohne Mitwirkung des Kontoinhabers Kreditmittel auszahlen zu lassen. Ob ein entsprechender Anspruch begründet wird, hängt allein von der persönlichen Entscheidung des Schuldners als Kunde des Kreditinstituts ab. Diese Befugnis kann der Gläubiger nicht durch Pfändung des Abrufrechts auf sich übertragen und den Schuldner so zur Begründung einer neuen Verbindlichkeit zwingen (Lwowski/Bitter, in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 2. Aufl., § 33 Rn. 47; Wagner WM 1998, 1657, 1659 f; vgl. auch BGH, Urt. v. 20. Februar 2003 – IX ZR 102/02, WM 2003, 940, 941, z.V.b. in BGHZ 154, 64; Ganter, RWS-Forum 22 Bankrecht 2000, S. 135, 139 ff). Zwar begründet dieser Umstand kein Hindernis für eine wirksame Pfändung, wenn, wie im Falle des Krediteröffungsvertrages, schon eine Rechtsbeziehung zwischen Schuldner und Drittschuldner besteht, aus der die spätere Forderung nach ihrem Inhalt und der Person des Drittschuldners bestimmt werden kann (BGHZ 147, 193, 195; vgl. auch BGH, Beschl. v. 31. Oktober 2003 – IXa ZB 200/03, WM 2003, 2408, 2409). Solange der Schuldner jedoch keine Verfügung über den ihm eingeräumten Kredit vornimmt, hat die Pfändung für den Gläubiger keinen realisierbaren Wert. Unterläßt der Schuldner zwischen der Zustellung der Pfändung an den Drittschuldner und der Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Abruf, steht dem Gläubiger aus der Rechtshandlung ein wirtschaftlich verwertbares Recht nicht zur Verfügung.“

(4) BGH, 17.2.2004 – IX ZR 318/01, WM 2004, 669 = WuB VI E. § 829 ZPO 3.04 *Bitter*

1. Zur Frage, wann die Rechtshandlung der Pfändung der Ansprüche des Schuldners gegen das Kreditinstitut aus einem vereinbarten Dispositionskredit ("offene Kreditlinie") als vorgenommen gilt (im Anschluß an BGH, Urt. v. 22. Januar 2004 – IX ZR 39/03, z.V.b. in BGHZ).

2. (betr. insolvenzrechtliche Fragen)

(5) BGH, 11.1.2007 – IX ZR 31/05, BGHZ 170, 276 = WM 2007, 508 = NJW 2007, 1357

Wird ein Gläubiger mit Mitteln befriedigt, die der Schuldner aus einer lediglich geduldeten Kontoüberziehung schöpft, kann die Deckung in der Insolvenz des Schuldners in der Regel mangels Gläubigerbenachteiligung nicht angefochten werden.

Auszug aus den Entscheidungsgründen:

„[14] Die bloße Duldung einer Kontoüberziehung gibt dem Kunden gegen die Bank keinen Anspruch auf Kredit und schafft damit keine pfändbare Forderung (vgl. BGHZ 93, 315, 325; 147, 193, 202). Dagegen ist eingewendet worden, bei der geduldeten Überziehung werde schon „eine juristische (oder: logische) Sekunde“ vor der Ausführung der Zahlungsanweisung durch das Kreditinstitut ein Darlehensvertrag und somit ein pfändbarer Anspruch des Kunden auf Auszahlung der Darlehensvaluta begründet (vgl. Grunsky JZ 1985, 490, 491; Wagner ZIP 1985, 849, 853; Baßlsperger Rpfleger 1985, 177, 180; Peckert ZIP 1986, 1232, 1234; Gaul KTS 1989, 3, 7; Jungmann ZInsO 1999, 64, 71 f; Spliedt aaO, 480; Henkel ZInsO 2005, 468, 469; Zeller, Die Vollstreckung in offene Kreditlinien, 2006, S. 288 ff; im Ansatz auch Bitter WM 2004, 1109, 1110 sowie Lwowski/Bitter in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechtshandbuch 2. Aufl. Bd. I § 33 Rn. 53, welche die Pfändbarkeit aber aus anderen Gründen ablehnen). Dieser Anspruch unterliege dann auch dem Insolvenzbeschlagnahme (vgl. Vendolsky ZIP 2005, 786, 788; Stiller ZInsO 2005, 72, 73 f; Blank ZInsO 2004, 983). Aus insolvenzrechtlicher Sicht wird – so auch seitens des Berufungsgerichts – weiterhin zu bedenken gegeben, es mache wirtschaftlich keinen Unterschied und führe zu Zufallsergebnissen, wenn die Anfechtbarkeit von Zahlungen davon abhinge, ob der Schuldner in der Krise Bargeld, Guthabensbestände oder Kreditmittel welcher Art auch immer zur Befriedigung eines Gläubigers einsetze. Die meisten Zahlungen in dieser Situation würden durch weitere Belastungen eines debitorisch geführten Bankkontos erbracht. Eine Zahlung sei ohne weiteres anfechtbar, wenn der Schuldner diese nach Abhebung von einem debitorisch geführten Konto, auch außerhalb einer bewilligten Kreditlinie, in bar leiste. Bei mehreren Bankverbindungen des Schuldners käme es darauf an, ob er für eine bargeldlose Zahlung ein im Haben oder im Soll geführtes Konto wähle. Auch könne es dann einen Unterschied machen, ob auf einem Konto zunächst eine Gutschrift erfolge, so dass die angefochtene Zahlung aus einem Guthaben vorgenommen werde, oder ob die Zahlung aus einem Konto im Debet statfinde, und diesem Konto erst dann etwas gutgebracht werde (vgl. OLG Hamburg ZIP 2002, 1360, 1364). Schließlich könnten Schuldner, die ausgewählte Einzelgläubiger vorrangig befriedigen wollten, die Durchsetzung von anfechtungsrechtlichen Rückgewähransprüchen durch Zahlungen im Rahmen einer nur geduldeten Überziehung ihrer Bankkonten unterlaufen (vgl. Stiller aaO, 74).

[15] Der Senat hält an seiner Auffassung auch für die Insolvenzanfechtung fest. § 488 Abs. 1 BGB n.F., wonach der Darlehensvertrag ein Konsensualvertrag ist, steht dem nicht entgegen. Beim Dispositionskredit geht der Auszahlungshandlung der Bank stets der Abruf durch den Kunden voraus, mit dem das Darlehensangebot angenommen und damit der Anspruch auf Auszahlung begründet wird (vgl. BGHZ 147, 193, 195; 157, 350, 355). Hier besteht – möglicherweise nur für kurze Zeit – ein Darlehensanspruch von Rechts wegen und die Pfändung, die mit dem Abruf als vorgenommen gilt (BGHZ 157, 350, 355 f; BGH, Urt. v. 17. Februar 2004 – IX ZR 318/01, WM 2004, 669, 670), kann Wirkung entfalten. Bei der ungenehmigten Kontoüberziehung besteht dagegen vor der im Belieben der Bank stehenden Durchführung der Zahlungsanweisung – die zugleich die konkludente Annahme des Kundenangebots auf Abschluss des Darlehensvertrages darstellt (vgl. Ganter in Horn/Krämer, Bankrecht (2002), S. 135, 141; Staudinger/Kessal-Wulf, BGB Neubearbeitung 2004 § 493 Rn. 33) – kein Anspruch auf den Kredit, sondern nur eine Chance, dass die Bank die Überziehung duldet. Die zusätzliche Liquidität, die der Schuldner durch eine geduldete Kontoüberziehung erhält, ist damit auch kein den Insolvenzgläubigern haftendes Vermögen, solange der fragliche Betrag nicht an ihn ausbezahlt

oder auf ein im pfändbaren Bereich geführtes Konto übertragen wird. Was für die Einzelzwangsvollstreckung gilt, muss im Bereich der Insolvenzanfechtung ebenfalls Beachtung finden. Dass mehrere einem Schuldner zu Gebote stehende wirtschaftliche Gestaltungsmöglichkeiten unterschiedliche anfechtungsrechtliche Konsequenzen haben können, ist dabei grundsätzlich hinzunehmen. Der Senat hat zwar auch einen zweckgebundenen Darlehensanspruch, der möglicherweise unpfändbar war, dem Insolvenzbeschlagnahme unterworfen, weil die Zweckbindung nicht den Interessen des Schuldners, sondern denen der Bank und des mit dem Darlehen befriedigten Gläubigers diene (vgl. BGH, Urt. v. 7. Juni 2001 aaO). Der vorliegende Sachverhalt liegt jedoch rechtlich anders, weil hier kein Anspruch auf das Darlehen begründet worden ist.

[16] Von einer konkludenten Einigung über eine Erweiterung der Kreditlinie (vgl. dazu BGH, Urt. v. 17. Juni 1999 – IX ZR 62/98, WM 1999, 1577, 1578 m.w.N.; Ganter aaO, 141 f, 151, 157) kann im Streitfall nicht ausgegangen werden, weil Vortrag des Klägers hierzu fehlt und das Berufungsgericht keine entsprechenden Feststellungen getroffen hat. Offen bleiben kann daher, ob und unter welchen Voraussetzungen die konkludente Vereinbarung einer erhöhten Kreditlinie in Betracht kommt, wenn die Bank eine an sich vertragswidrige Überziehung über einen längeren Zeitraum zulässt.“

## (6) Literatur (Auswahl)

*Bitter*, Pfändung des Dispositionskredits? – Anmerkungen zum Urteil des BGH vom 29.3.2001 = WM 2001, 898, WM 2001, 889

*Bitter*, Neues zur Pfändbarkeit des Dispositionskredits, WM 2004, 1109

*Felke*, Die Pfändung der „offenen Kreditlinie“ im System der Zwangsvollstreckung, WM 2002, 1632

*Fischer*, Pfändbarkeit von Dispositionskrediten, DZWIR 2002, 143

*Ganter*, Pfändung von Ansprüchen „aus offener Kreditlinie“ – Pfändung des Dispositionskredits, in: RWS-Forum 22 – Bankrecht 2000, S. 135

## 2. Unpfändbarkeit zweckgebundener Kredite

(1) BGH, 29.3.2001 – IX ZR 34/00, BGHZ 147, 193 = NJW 2001, 1937 = WM 2001, 898

### Auszug aus den Entscheidungsgründen:

„Die Vollstreckungsmaßnahme muß nicht zwangsläufig eine Blockade des Kontos und damit bei einem Schuldner, der über keine sonstige Liquidität mehr verfügt, die Insolvenz herbeiführen. Die Bank wird das Konto schwerlich unabhängig von der Größe des Pfändungsbetrages sperren. Entscheidend wird immer eine Bonitätsprüfung unter Berücksichtigung vorhandener Sicherheiten sein. Es besteht für die Bank auch die Möglichkeit, ihrem Kunden einen **treuhänderisch gebundenen Sanierungskredit** zu gewähren, um auf diese Weise den unmittelbaren Zugriff der Gläubiger auf die Geldmittel zu verhindern. Ist der Kunde nach Einschätzung durch die Bank in keiner Weise mehr kreditwürdig, dann kann es freilich zur Zahlungseinstellung und damit zur Insolvenz des Vollstreckungsschuldners kommen. Das ist jedoch keine schlechthin unangemessene Folge der Pfändungsmaßnahme und zwingt nicht zu einer Einschränkung der Einzelzwangsvollstreckung. Je nach Größe der Forderung, derentwegen vollstreckt wird, kann schon darin, daß sie nicht beglichen wird, die Zahlungsunfähigkeit zum Ausdruck kommen. Es erscheint nicht unter allen Umständen wünschenswert, ein sich am Rande der Insolvenz bewegendes Unternehmen allein mit Hilfe eines ständig debitorisch geführten Bankkontos am Leben zu erhalten und auf diese Weise die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu verzögern.“ (Hervorhebung durch den Verfasser)

(2) OLG Jena, 27.4.1999 – 5 U 1200/98, OLG-NL 1999, 212

### Orientierungssätze:

1. + 2. (betr. Bestimmtheit der Pfändung)

3. Die Pfändung eines Überziehungskredits, d.h. von Ansprüchen auf Kreditgewährung über eine zugesagte, bereits ausgeschöpfte Kreditlinie hinaus, ist rechtlich nicht möglich.

4. Ansprüche aus einem bewilligten Kontokorrentkredit sind selbst dann nicht pfändbar, wenn der Schuldner durch Kontoverfügungen, die von der Bank trotz Pfändung zugelassen worden sind, zu erkennen gegeben hat, daß und inwieweit er von dem eingeräumten Kontokorrentkredit Gebrauch machen möchte.

5. Die Ansprüche auf Durchführung von Überweisungs- und Zahlungsaufträgen ("Barabhebung") sind nicht selbständig pfändbar; sie stellen nur eine neben dem eigentlichen Zahlungsanspruch des Kontoinhabers bestehende (Dienstleistungs-) Verpflichtung der Bank aus dem Girovertrag dar, die ohne Deckung nicht durchsetzbar ist.

Auszug aus den Entscheidungsgründen:

„Nach dem Inhalt des Darlehensvertrages muß davon ausgegangen werden, daß ein Anspruch auf Auszahlung der Darlehensvaluta nicht begründet wurde. Ausweislich der in Ablichtung vorliegenden Darlehensurkunde sollte der Darlehensbetrag auf dem "Gutschriftskonto": also auf dem Girokonto der Schuldnerin, gutgeschrieben werden. Damit haben die Vertragsparteien den an sich nach dem Gesetz bestehenden Anspruch auf Barauszahlung der Darlehensmittel abbedungen.“

(3) OLG Saarbrücken, 20.7.2006 – 8 U 330/05 - 98, 8 U 330/05, WM 2006, 2212 = ZIP 2006, 2029 = WuB VI D § 829 ZPO 1.07 Bitter

Die Pfändung in eine "offene Kreditlinie" beim Girokonto ist grundsätzlich möglich, wenn und soweit der Kunde den Kredit in Anspruch nimmt, setzt allerdings voraus, dass die Bank zur Kreditgewährung verpflichtet ist und dem Kontoinhaber das Kapital zur freien Verfügung überlässt

Auszug aus den Entscheidungsgründen:

„Unabhängig davon wäre eine in diesem Zusammenhang etwa anzunehmende stillschweigende Kreditgewährung jedenfalls zweckgebunden und auch deshalb nicht pfändbar. Wie der Zeuge B. bekundet hat, sind die streitgegenständlichen Kontobelastungen ausschließlich deshalb zugelassen worden, weil es hier um die Bedienung von hausinternen Darlehen ging und es sich hierbei aus Sicht der Bank nur um Umkontierungen handelte. Eine anderweitige Verwendung dieser „Kreditmittel“ hat hiernach nie zur Debatte gestanden. Eine Zweckbindung ist damit in jedem Fall bei – genereller oder jeweiliger – Zulassung der betreffenden Kontobelastungen – im Kontosoll jenseits des Limits 3 – durch die Bank erfolgt.“

### **III. Pfändung des Anspruchs auf Erteilung von Kontoauszügen**

(1) BGH, 18.7.2003 – IXa ZB 148/03, NJW-RR 2003, 1555 = WM 2003, 1891 = ZIP 2003, 1771

Die mit der Pfändung eines Hauptrechts verbundene Beschlagnahme erstreckt sich ohne weiteres auch auf alle Nebenrechte, die im Falle einer Abtretung des Hauptrechts nach §§ 412, 401 BGB auf den Gläubiger übergehen (hier: Pfändung der Ansprüche aus einem Girovertrag mit Kontokorrentabrede).

Auszug aus den Entscheidungsgründen:

„Die vom Amtsgericht ausgesprochene Pfändung erstreckt sich auf die Forderungen der Schuldnerin aus der Geschäftsverbindung zur Drittschuldnerin einschließlich aller Nebenansprüche und Nebenrechte. Zu letzteren zählt ihr Anspruch auf Auskunftserteilung und Rechnungslegung gemäß §§ 666, 675 BGB, der der Feststellung des Gegenstandes und des Betrages des Hauptanspruches dient. Er kann nicht selbständig, d.h. nicht allein, gepfändet werden. Die mit der – hier erfolgten – Pfändung des Hauptrechts verbundene Beschlagnahme erstreckt sich aber ohne weiteres auch auf alle Nebenrechte, die im Falle einer Abtretung nach §§ 412, 401 BGB auf den Gläubiger übergehen (...). Einer gesonderten Neben- oder Hilfspfändung bedarf es dazu nicht (...). Das Vollstreckungsgericht kann jedoch auf Antrag des Gläubigers in dem das Hauptrecht pfändenden Beschluß die Mitpfändung aussprechen (...).

Einen solchen Antrag hat der Gläubiger gestellt; das Vollstreckungsgericht ist dem nicht nachgekommen. Die Wirkungen der Pfändung sind daher durch das Rechtsbeschwerdegericht festzustellen. Denn das Vollstreckungsgericht hat den diesbezüglichen Antrag des Gläubigers nicht mit der Begründung zurückgewiesen, der begehrte Ausspruch der Pfändungswirkungen sei mit Blick auf die Pfändung des Hauptrechts entbehrlich. Es hat vielmehr die Ansicht vertreten, eine Mitpfändung scheide nach den §§ 851 Abs. 1 ZPO, 675, 613 Satz 2 BGB aus.

Das ist nicht richtig, auch wenn die gepfändeten Ansprüche der Schuldnerin einem Girovertrag mit Kontokorrentabrede entstammen, der als Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstleistungscharakter im Sinne der §§ 675, 611 ff. BGB zu qualifizieren ist (...). Der Bundesgerichtshof hat bereits entschieden, daß nicht alle von einem Geldinstitut daraus geschuldeten Dienstleistungen personengebundenen Charakter im Sinne des § 613 Satz 2 BGB haben. Insbesondere sind die vom Gläubiger in der Hauptsache gepfändeten Ansprüche auf Auszahlung einer Geldsumme nicht auf eine Dienstleistung gerichtet. Es handelt sich um schlichte Geldforderungen, die – wie andere Geldforderungen auch – grundsätzlich übertragbar und pfändbar sind. Der Umstand, daß das zugrunde liegende Rechtsverhältnis als Dienstleistungsvertrag einzuordnen ist, ändert daran nichts (BGHZ 84, 325, 329 ff.). Ist aber die Höchstpersönlichkeit der als Hauptforderung gepfändeten Leistung zu verneinen, gilt dies auch für unselbständige Nebenrechte, die lediglich darauf abzielen, zugunsten des Gläubigers Gegenstand und Betrag des Hauptanspruchs zu ermitteln.“

(2) BGH, 8.11.2005, BGHZ 165, 53 = WM 2005, 2375 = NJW 2006, 217 = WuB VI D. § 829 ZPO 1.06 *Bitter*

Der Anspruch des Kontoinhabers auf Erteilung von Kontoauszügen und Rechnungsabschlüssen ist ein selbständiger Anspruch aus dem Girovertrag, der bei einer Kontenpfändung nicht als Nebenanspruch mit der Hauptforderung mitgepfändet werden kann.

#### Auszug aus den Entscheidungsgründen:

„[13] Bereits im Ansatz fehlerhaft hat das Berufungsgericht den Anspruch des Bankkunden auf Erteilung von Kontoauszügen und Rechnungsabschlüssen aus dem Girovertrag (vgl. BGH, Urteil vom 4. Juli 1985 – III ZR 144/84, WM 1985, 1098, 1099) gleichgesetzt mit dem als Nebenanspruch mitgepfändeten, nach §§ 412, 401 BGB auf den Gläubiger übergehenden Auskunftsanspruch (vgl. BGH, Beschluss vom 18. Juli 2003 – IXa ZB 148/03, WM 2003, 1891, 1892). Zwischen diesen beiden unterschiedlichen Auskunftsansprüchen ist aber streng zu unterscheiden, auch wenn beide Ansprüche auf § 666 BGB basieren (vgl. Lwowski/Bitter, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch 2. Aufl. § 33 Rdn. 30 a; Staudinger/Bittner, BGB Neubearb. 2004 § 259 Rdn. 20; Terpitz WuB VI E. § 829 ZPO 6.88; Vollkommer WuB VI E. § 829 ZPO 1.04).

[14] Der als Nebenanspruch des gepfändeten Hauptanspruchs auf den Gläubiger übergehende Auskunftsanspruch zielt lediglich darauf ab, Gegenstand und Betrag des Hauptanspruchs zu ermitteln (BGH, Beschluss vom 18. Juli 2003 – IXa ZB 148/03, WM 2003, 1891, 1892). Er folgt dem gepfändeten Hauptanspruch daher nur, soweit dessen Geltendmachung eine Auskunft oder eine Rechnungslegung erfordert (Staudinger/Bittner, BGB Neubearb. 2004 § 259 Rdn. 20). Besteht der gepfändete Auszahlungsanspruch nicht, weil auf dem Konto des Schuldners kein Guthaben vorhanden ist, und geht deshalb die Pfändung ins Leere, kann auch der Auskunftsanspruch nicht auf den Gläubiger übergehen (LG Itzehoe WM 1988, 994, 996; LG Aachen JurBüro 1991, 873, 875; Bach-Heuker, in: Hellner/Steuer, Bankrecht und Bankpraxis Rdn. 2/1186 m.w.Nachw.; Sühr WM 1985, 741, 742). Diesen unselbständigen Nebenanspruch macht der Kläger – was das Berufungsgericht verkannt hat – mit seiner Klage nicht geltend.

[15] Der Kläger verfolgt damit vielmehr den Anspruch der Schuldnerin auf Erteilung von Kontoauszügen und Rechnungsabschlüssen. Dabei handelt es sich um einen selbständigen Anspruch aus dem Girovertrag (§§ 666, 675 BGB). Dieser setzt keinen anderen Anspruch voraus, dessen Geltendmachung die begehrte Auskunft vorbereiten soll, sondern er dient unabhängig hiervon der Information des Auskunftsberechtigten über die Geschäfte, die der Auskunftsverpflichtete in seinem Interesse geführt hat (Senatsurteile BGHZ 107, 104, 108 und vom 30. Januar 2001 – XI ZR 183/00, WM 2001, 621). Dieser Anspruch besteht daher auch

dann, wenn das Konto kein Guthaben aufweist (Bach-Heuker, in: Hellner/Steuer, Bankrecht und Bankpraxis Rdn. 2/1182; Staudinger/Hopt/Mülbart, BGB 12. Aufl. Vorbem. zu §§ 607 ff. Rdn. 103).

[16] Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts steht dem Kläger dieser selbständige Auskunftsanspruch auf Erteilung von Rechnungsabschlüssen und Überlassung von Kontoauszügen nicht zu. Der Senat schließt sich der ganz herrschenden Meinung in der Instanzrechtsprechung und Literatur an, nach der der selbständige Auskunftsanspruch im Gegensatz zum unselbständigen Nebenanspruch nicht auf den Pfändungsgläubiger übergeht (LG Frankfurt a.M. WM 1986, 1008; LG Hildesheim JurBüro 1988, 547, 549; LG Itzehoe WM 1988, 994; LG Aachen JurBüro 1991, 873, 875; LG Stuttgart Rpfleger 1994, 471, 472; AG Meldorf SchlHA 1987, 152 und WM 1987, 1503; Bach-Heuker, in: Hellner/Steuer, Bankrecht und Bankpraxis Rdn. 2/1187 f.; Brehm, in: Stein/Jonas, ZPO 22. Aufl. § 829 Rdn. 80; Canaris, Bankvertragsrecht 3. Aufl. Rdn. 193; Baumbach/Hopt, HGB 31. Aufl. § 357 Rdn. 8; Staudinger/Hopt/Mülbart, BGB 12. Aufl. Vorbem. zu §§ 607 ff. Rdn. 120; Lwowski/Bitter, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch 2. Aufl. § 33 Rdn. 30 a; MünchKommBGB/Krüger, 4. Aufl. § 259 Rdn. 18; MünchKommHGB/Hadding/Häuser, Zahlungsverf. Rdn. A 250; Zöller/Stöber, ZPO 25. Aufl. § 829 Rdn. 33 "Kontokorrent" Buchst. d; Vollkommer WuB VI E. § 829 ZPO 1.04; a.A. LG Cottbus InVo 2003, 244, 245; AG Rendsburg WM 1987, 1179; Hartmann, in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO 63. Aufl. Grdz. § 704 Rdn. 87; Musielak/Becker, ZPO 4. Aufl. § 850 k Rdn. 18).“

## **IV. Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen und Sozialleistungen**

### **1. Schuldnerschutz gemäß § 765a ZPO bei „zweckloser Pfändung“**

(1) OLG Frankfurt, 15.7.1999 – 26 W 28/99, OLGR 2000, 39 = InVo 2000, 136

Die Voraussetzungen der allgemeinen Härteklausel des ZPO § 765a sind gegeben, wenn dem Schuldner durch eine Kontopfändung ein erheblicher Nachteil und Schaden zugefügt wird, ohne daß dem auch nur eine geringfügige Teilbefriedigung des Gläubigers gegenüberstünde.

#### Auszug aus den Entscheidungsgründen:

„Zwar kann die Aufhebung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme nach § 765 a ZPO regelmäßig nicht allein damit begründet werden, daß die Vollstreckung voraussichtlich keinen Erfolg haben werde. Im Streitfall wiegen aber die gegen die Kontopfändung sprechenden Umstände so stark, daß die Interessenabwägung eindeutig zu Gunsten der Schuldnerin ausfällt und die Vollstreckung mutwillig erscheint. Denn als Folge der Pfändung und der zwangsläufig zu erwartenden Kündigung des Girovertrages würde die Schuldnerin von dem bargeldlosen Zahlungsverkehr abgeschnitten. Abgesehen vom Entzug aller anderen, besonders für ältere Menschen nach heutigen Verhältnissen unverzichtbaren Vorteile eines eigenen Bankkontos wäre die Schuldnerin einem besonderen Risiko ausgesetzt, wenn sie gezwungen wäre, ihre Rente in bar entgegenzunehmen, aufzubewahren und selbst Barzahlungen zu leisten.

Zwar muß dem Schutzbedürfnis der Gläubigerin bei der vorzunehmenden Interessenabwägung regelmäßig vorrangiges Gewicht beigemessen werden, um die nach sonstigen Zwangsvollstreckungsvorschriften zulässige Vollstreckung nicht endgültig zu vereiteln. Ein derartiges vorrangiges Interesse der Gläubigerin ist aber hier nicht ersichtlich und von ihr auch nicht vorgetragen worden. Die Gläubigerin hat nicht in Abrede gestellt, daß die Schuldnerin den gesamten monatlich eingehenden Rentenbetrag regelmäßig innerhalb der einwöchigen Schutzfrist des § 55 SGB 1 verwendet und daß das Konto zwangsläufig gekündigt wird, falls es bei der Pfändungsmaßnahme bleibt. ... Es ist auch im Ansatz nichts dafür ersichtlich, daß auf dem Konto der 70jährigen Schuldnerin in Zukunft Zahlungen außer ihrer Altersrente eingehen könnten, obwohl dies unstrittig in der Vergangenheit nie geschehen ist. Abgesehen davon scheiterte der Eingang solcher Zahlungen schon daran, daß das Konto bei Aufrechterhaltung der Pfändung infolge Kündigung nicht mehr existierte.

Eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme, die erkennbar noch nicht einmal zu einer Teilbefriedigung der Gläubigerin führt und ausschließlich schädliche Wirkungen für die Schuldnerin hat, stellt daher im Ergebnis eine

von dem Zweck des Zwangsvollstreckungsverfahrens nicht mehr gedeckte Maßnahme dar und führt zu einer mit den guten Sitten nicht zu vereinbarenden Härte.“

(2) OLG Nürnberg, 11.12.2000 – 4 W 3614/00, OLGReport 2001, 133 = Rpfleger 2001, 361 = MDR 2001, 835 = InVo 2001, 329

1. Rechtsbehelfe gegen Vollstreckungsmaßnahmen nach der Justizbeitreibungsordnung.
2. Der Pfändungsschutz bei einer Kontenpfändung richtet sich, soweit Sozialleistungen betroffen sind, in erster Linie nach § 55 SGB I. Zur Vermeidung einer ganz außergewöhnlichen Härte kann dem Schuldner jedoch auch Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO gewährt werden.
3. Eine den Schuldner erheblich belastende Zwangsvollstreckungsmaßnahme, die bei Ausschöpfung aller Schuldner-Rechte erkennbar noch nicht einmal zu einer nennenswerten Teil-Befriedigung des Gläubigers führt, kann nach § 765a ZPO vom Vollstreckungsgericht vorläufig eingestellt oder – falls auch künftig keine Änderung zu erwarten ist – ganz aufgehoben werden.

#### Auszug aus den Entscheidungsgründen:

„Der Antrag des Schuldners, sein Postbank-Konto von Pfändungs-Wirkungen freizustellen, hat Erfolg, jedoch nicht in vollem Umfang. Eine Abwägung der berechtigten Interessen sowohl des Schuldners als auch der Gläubigerin ergibt, dass das – inzwischen von der Gläubigerin freiwillig praktizierte – Ruhen der Pfändung erforderlich, aber auch ausreichend ist, um der besonderen Lage des Schuldners gerecht zu werden. Seinem Anliegen, das Konto nicht ständig überwachen, die eingegangenen Guthaben nicht innerhalb von sieben Tagen abheben oder den Rest sich durch immer neue Anträge freigeben lassen zu müssen, ist nicht erst durch vollständige Aufhebung der Pfändung gedient, sondern bereits durch einstweiliges Stillhalten der Gläubigerin beim Pfändungs-Vollzug. Für die Gläubigerin hat diese Lösung zugleich den Vorteil, dass die Pfändung als solche und damit deren Rang gegenüber potenziellen anderen Gläubigern erhalten bleibt und dass ihre Wirkungen nach Ablauf der vom Senat angeordneten Ruhens-Frist von selbst wieder aufleben, sofern bis dahin keine andere Entscheidung getroffen ist.

*Hinweis:* Ausführliche weitere Hinweise, auch zur Gegenansicht, finden sich bei *Bitter*, in: Schimansky/Bunte/Lwowski [Hrsg.], Bankrechts-Handbuch, 3. Aufl. 2007, § 33 Rdn. 38.

## **2. Pfändungsschutz bei Sozialleistungen**

(1) BGH, 12.10.1987 – II ZR 98/87, NJW 1988, 709 = WM 1987, 1418

Eine Sozialleistung, die auf ein Girokonto der Ehefrau des Berechtigten überwiesen wird, für das dieser lediglich Bankvollmacht hat, wird durch die Pfändungsschutzvorschrift des § 55 Abs. 1 SGB-AT nicht vor einer Verrechnung bzw. Aufrechnung mit Schulden der Kontoinhaberin gegenüber dem Kreditinstitut geschützt.

#### Auszug aus den Entscheidungsgründen:

„Nach herrschender Auffassung steht § 55 Abs. 1 SGB-AT auch einer kontokorrentmäßigen Verrechnung bzw. Aufrechnung durch die Bank entgegen, weil gemäß § 394 BGB die Aufrechnung ausgeschlossen ist, soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist. ... Dies kann aber auch nur gelten für die Verrechnung und Aufrechnung mit Forderungen, die der Bank gegen den Empfänger der Sozialleistung zustehen. ... Dieses Ergebnis steht im Einklang mit der nahezu einhelligen Auffassung des Schrifttums, daß der Pfändungsschutz des § 55 SGB-AT nur für ein Eigen- oder ein Gemeinschaftskonto, dessen Mitinhaber der Berechtigte der Sozialleistung ist, besteht, nicht aber für das Konto Dritter, etwa von Verwandten oder Ehegatten.“

(2) BGH, 30.5.1988 – II ZR 373/87, BGHZ 104, 309 = NJW 1988, 2670 = WM 1988, 1119

Einmalige Erstattungsleistungen von Krankenkassen, bei denen es sich nicht um Sozialleistungen im Sinne des Sozialgesetzbuchs handelt, sind nicht vor der Pfändung und der Verrechnung mit einem Schuldsaldo geschützt, nachdem sie dem Girokonto des Berechtigten gutgeschrieben worden sind.

Auszug aus den Entscheidungsgründen:

„Gemäß § 55 SGB-AT ist, wenn eine Geldleistung (Sozialleistung) auf das Konto des Berechtigten eingezahlt wird, die Forderung, die durch die Gutschrift entsteht, für den Zeitraum von sieben Tagen unpfändbar. Wie der erkennende Senat bereits im Urteil vom 12. Oktober 1987 (II ZR 98/87, WM 1987, 1418 = ZIP 1987, 1523) unter Bezugnahme auf die herrschende Ansicht (...) ausgesprochen hat, steht die Bestimmung des § 55 SGB-AT auch einer kontokorrentmäßigen Verrechnung durch die Bank entgegen, weil gemäß § 394 BGB die Aufrechnung ausgeschlossen ist, soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterliegt. Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß § 394 BGB nur die einseitige Aufrechnung untersage (siehe dazu Terpitz, BB 1969, 999, 1000; vgl. dens., BB 1976, 1564, 1565). Ebensowenig verfängt der von der Revision erhobene Einwand, daß der Kontenschutz i.S. des § 55 SGB-AT jedenfalls dann ins Leere gehe, wenn im Zeitpunkt der Gutschrift ein Schuldsaldo in Höhe der Sozialleistung bestand, weil § 55 SGB-AT keine Forderung gegen die Bank begründe, sondern das Bestehen einer solchen voraussetze (so aber auch OVG Münster, NJW 1987, 90). Beide Argumente setzen sich über den Normzweck des § 55 SGB-AT hinweg, der im Anschluß an ältere vergleichbare Bestimmungen (vgl. u.a. § 119 Abs. 3 und 4 RVO; § 19 Abs. 2 und 3 BAföG) darin besteht sicherzustellen, daß ein offenbar besonders schutzwürdiger Empfänger den Betrag genauso wie einen bar ausgezahlten Betrag auch wirklich erhält und diesen nicht sofort an seine Gläubiger verliert. Angesichts dieser Zielsetzung kann nicht zweifelhaft sein, daß auch bei debitorischen Konten der volle Wert der gutgeschriebenen Geldleistung eine Forderung begründet, die dem bezugsberechtigten Kontoinhaber innerhalb des siebentägigen Schutzzeitraums zur freien Verfügung steht. Nur diese Betrachtungsweise läßt auch die Vorschrift des § 47 SGB-AT als sachgerecht erscheinen, nach der Geldleistungen kostenfrei auf ein Konto des Empfängers bei einem Geldinstitut überwiesen werden sollen.“

*Hinweis:* Siehe auch die Entscheidungen HessVGH Kassel, WM 1985, 1357 = NJW 1986, 147; OVG Lüneburg WM 1987, 172, 173 f.; OVG Münster NJW 1988, 156; OVG Hamburg NJW 1988, 157

(2) BGH, 16.7.2004 – IXa ZB 44/04, WM 2004, 1867

Das Vollstreckungsgericht darf beim Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nicht anordnen, daß das Geldinstitut als Drittschuldner den verlängerten Pfändungsschutz gemäß § 55 Abs. 4 SGB I ohne gesonderte gerichtliche Entscheidung zu beachten habe.

(3) BGH, 20.12.2006 – VII ZB 56/06, BGHZ 170, 236 = WM 2007, 452 = NJW 2007, 604

Hinsichtlich des gemäß § 55 Abs. 4 SGB I unpfändbaren Betrags laufender künftiger Sozialleistungen kann in entsprechender Anwendung des § 850k ZPO Pfändungsschutz gewährt werden

### **3. Pfändungsschutz bei Arbeitseinkommen**

(1) BGH, 22.3.2005 – XI ZR 286/04, BGHZ 162, 349 = WM 2005, 1022 = NJW 2005, 1863 = WuB VI D § 850k ZPO 1.05 *Bitter*

§ 850k ZPO hindert die kontoführende Bank nicht an der kontokorrentmäßigen Verrechnung des auf das Girokonto ihres Kunden überwiesenen pfändungsfreien Arbeitseinkommens.

## (2) Literatur (Auswahl)

*Löhnig*, Der Zugriff von Kreditinstituten auf Arbeitseinkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze, WM 2004, 1116

*Reifner*, Kontointegrität – Zum Schutz des unpfändbaren Einkommens auf dem Lohn- und Gehaltskonto vor der Bank, NZI 1999, 304

*Peters/Tetzlaff*, Die Reichweite von Pfändungsschutzvorschriften bei Lohn- und Gehaltseingängen auf einem Bankkonto, NZI 2001, 233

## 4. Gesetzesvorhaben

Der am 5.9.2007 vom Bundeskabinett beschlossene Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes ist mit Begründung abgedruckt in ZVI 2007, 484 ff.; der Wortlaut der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen (ohne Begründung) ist nachfolgend abgedruckt (b.w.).

# Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1 Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 833 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 833a Pfändungsumfang bei der Pfändung von Kontoguthaben; Aufhebung der Pfändung“.
  - b) Die Angabe zu § 850i wird wie folgt gefasst:  
„§ 850i Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte“.
  - c) Die Angabe zu § 850k wird wie folgt gefasst:  
„§ 850k Pfändungsschutz für Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto“.
  - d) Nach der Angabe zu § 850k wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 850l Pfändungsschutz für Kontoguthaben aus wiederkehrenden Einkünften“.
2. In § 788 Abs. 4 wird nach der Angabe „850k,“ die Angabe „850l,“ eingefügt.
3. Nach § 833 wird folgender § 833a eingefügt:

„§ 833a  
Pfändungsumfang bei der Pfändung von Kontoguthaben;  
Aufhebung der Pfändung

(1) Die Pfändung des Guthabens eines Kontos bei einem Kreditinstitut umfasst das am Tag der Zustellung des Pfändungsbeschlusses bei dem Kreditinstitut bestehende Guthaben sowie die Tagesguthaben der auf die Pfändung folgenden Tage.

(2) Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht die Pfändung des Guthabens eines Kontos aufheben, wenn er nachweist, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind, und er glaubhaft macht, dass auch innerhalb der nächsten zwölf Monate nur ganz überwiegend nicht pfändbare Beträge zu erwarten sind. Die Aufhebung der Pfändung kann versagt werden, wenn überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.“

4. § 835 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein bei einem Kreditinstitut gepfändetes Guthaben eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, dem Gläubiger überwiesen, so darf erst vier Wochen nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner, oder, wenn künftiges Guthaben gepfändet worden ist, nach der Gutschrift des Guthabens an den Gläubiger geleistet werden.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wenn nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind, dem Gläubiger überwiesen werden, so darf der Drittschuldner erst vier Wochen nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen.“

5. § 840 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 6 handelt.“

6. § 850i wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 850i  
Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Werden nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind, gepfändet, so hat das Gericht dem Schuldner auf Antrag während eines angemessenen Zeitraums so viel zu belassen, als ihm nach freier

Schätzung des Gerichts verbleiben würde, wenn sein Einkommen aus laufendem Arbeits- oder Dienstlohn bestünde. Bei der Entscheidung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, insbesondere seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten, frei zu würdigen. Der Antrag des Schuldners ist insoweit abzulehnen, als überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.“

- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

7. § 850k wird wie folgt gefasst:

„§ 850k

Pfändungsschutz für Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto

(1) Wird das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners bei einem Kreditinstitut gepfändet, wird es bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Pfändung erfolgt ist, insoweit nicht von der Pfändung erfasst, als es den monatlichen Freibetrag nach § 850c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 850c Abs. 2a nicht übersteigt. Erstreckt sich die Pfändung auch auf die in den auf den Pfändungsmonat folgenden Kalendermonaten entstehenden Guthaben, gilt Satz 1 entsprechend. Hat der Schuldner nicht oder nicht vollständig innerhalb des jeweiligen Kalendermonats über den von der Pfändung nach den Sätzen 1 und 2 nicht erfassten Betrag verfügt, so erhöht sich der Betrag für den folgenden Kalendermonat entsprechend.

(2) Die Pfändung des Guthabens gilt im Übrigen als mit der Maßgabe ausgesprochen, dass in Ergänzung des Freibetrages nach Absatz 1 folgende Beträge nicht von der Pfändung erfasst sind:

1. jeweils für die Dauer des Kalendermonats die pfändungsfreien Beträge nach § 850c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 850c Abs. 2a Satz 1, wenn
  - a) der Schuldner einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt oder
  - b) der Schuldner Geldleistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für mit ihm in einer Gemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder der §§ 19, 20, 36 Satz 1 oder 43 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch lebende Personen, denen er nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist, entgegennimmt;
2. Gutschriften aus einmaligen Geldleistungen im Sinne des § 54 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und aus Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes im Sinne des § 54 Abs. 3 Nr. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch;
3. das Kindergeld oder andere Geldleistungen für Kinder, es sei denn, dass wegen einer Unterhaltsforderung eines Kindes, für das die Leistungen gewährt oder bei dem es berücksichtigt wird, gepfändet wird.

Für die Beträge nach Nummer 1 gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

- (3) An die Stelle der nach Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 pfändungsfreien Beträge tritt
1. bei der Gutschrift von Arbeitseinkommen oder anderen wiederkehrenden Einkünften der überwiesene Betrag, wenn er den pfändungsfreien Teil des Arbeitseinkommens oder der Einkünfte darstellt;

2. der vom Vollstreckungsgericht im Pfändungsbeschluss belassene Betrag, wenn das Guthaben wegen der in § 850d bezeichneten Forderungen gepfändet wird.

(4) Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag einen von den Absätzen 1, 2 Nr. 1 und Absatz 3 abweichenden pfändungsfreien Betrag festsetzen. Die §§ 850a, 850b, 850c, 850d Abs. 1 und 2, die §§ 850e, 850f, 850g und 850i sowie die §§ 851c und 851d sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen ist das Vollstreckungsgericht befugt, die in § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

(5) Das Kreditinstitut ist dem Schuldner zur Leistung aus dem nach den Absätzen 1 und 3 Nr. 2 nicht von der Pfändung erfassten Guthaben im Rahmen des Girovertrages verpflichtet. Eine Pflicht des Kreditinstituts zur Leistung an den Schuldner im Rahmen des Girovertrages aus den nach den Absätzen 2 und 3 Nr. 1 nicht von der Pfändung erfassten Beträgen besteht nur insoweit, als der Schuldner durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, der Familienkasse, des Sozialleistungsträgers oder einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung nachweist, dass das Guthaben nicht von der Pfändung erfasst ist. Kann der Schuldner den Nachweis nach Satz 2 nicht führen, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag die Beträge nach den Absätzen 2 und 3 Nr. 1 zu bestimmen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für eine Hinterlegung.

(6) In einem Girovertrag im Sinne des § 676f des Bürgerlichen Gesetzbuchs können das Kreditinstitut und der Kunde, der eine natürliche Person ist, vereinbaren, dass das Girokonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Der Kunde kann jederzeit verlangen, dass das Kreditinstitut sein Girokonto als Pfändungsschutzkonto führt; ist das Guthaben des Girokontos bereits gepfändet worden, so kann die Führung als Pfändungsschutzkonto erst zum Beginn des nächsten Kalendermonats verlangt werden. Jede Person darf nur ein Pfändungsschutzkonto führen. Bei der Abrede hat der Schuldner gegenüber dem Kreditinstitut zu versichern, dass er ein weiteres Pfändungsschutzkonto nicht führt.“

8. Der bisherige § 850k wird § 850l und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 850l  
Pfändungsschutz für Kontoguthaben aus wiederkehrenden Einkünften“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Werden die in den §§ 850 bis 850b sowie die in den §§ 851c und 851d bezeichneten wiederkehrenden Einkünfte auf ein Konto des Schuldners, das vom Kreditinstitut nicht als Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 6 geführt wird, überwiesen, so ist eine Pfändung des Guthabens auf Antrag des Schuldners vom Vollstreckungsgericht insoweit aufzuheben, als das Guthaben dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.“

- c) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „oder § 851c“ durch die Angabe „, § 851c oder § 851d“ ersetzt.

- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Antrag des Schuldners ist nicht zulässig, wenn er ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 6 bei einem Kreditinstitut führt. Dies hat er bei seinem Antrag glaubhaft zu machen.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung**

Dem § 20 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die unpfändbaren Beträge zum 1. Juli des jeweiligen Jahres ändern.“

## **Artikel 3**

### **Änderung der Insolvenzordnung**

In § 36 Abs. 1 Satz 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 850i“ durch die Angabe „§ 850l“ ersetzt.

## **Artikel 4**

### **Änderung der Abgabenordnung**

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 314 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird die Einziehung einer gepfändeten nicht wiederkehrend zahlbaren Vergütung eines Vollstreckungsschuldners, der eine natürliche Person ist, für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitslohn sind, angeordnet, so gilt § 835 Abs. 4 der Zivilprozessordnung entsprechend.“

2. § 316 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 6 der Zivilprozessordnung handelt.“

## **Artikel 5** **Änderung des Einkommensteuergesetzes**

§ 76a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „Geldinstitut“ durch das Wort „Kreditinstitut“ und das Wort „sieben“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „sieben“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „Geldinstitut“ jeweils durch das Wort „Kreditinstitut“ und das Wort „sieben“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „Geldinstitut“ durch das Wort „Kreditinstitut“ ersetzt.
3. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Geldinstitut“ durch das Wort „Kreditinstitut“ und das Wort „sieben“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
4. In Absatz 4 wird das Wort „sieben“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
5. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Pfändungsschutz für Kontoguthaben besteht nach dieser Vorschrift nicht, wenn der Schuldner ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 6 der Zivilprozessordnung führt. Hat das Kreditinstitut keine Kenntnis von dem Bestehen eines Pfändungsschutzkontos, leistet es nach den Absätzen 1 bis 4 mit befreiender Wirkung an den Schuldner. Gegenüber dem Gläubiger ist das Kreditinstitut zur Leistung nur verpflichtet, wenn ihm das Bestehen des Pfändungsschutzkontos nachgewiesen ist.“

## **Artikel 6** **Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch**

§ 55 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „Geldinstitut“ durch das Wort „Kreditinstitut“ und das Wort „sieben“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird das Wort „sieben“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Geldinstitut“ jeweils durch das Wort „Kreditinstitut“ und das Wort „sieben“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „Geldinstitut“ durch das Wort „Kreditinstitut“ ersetzt.
3. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Geldinstitut“ durch das Wort „Kreditinstitut“ und das Wort „sieben“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
4. In Absatz 4 wird das Wort „sieben“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
5. Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Pfändungsschutz für Kontoguthaben besteht nach dieser Vorschrift nicht, wenn der Schuldner ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 6 der Zivilprozessordnung führt. Hat das Kreditinstitut keine Kenntnis von dem Bestehen eines Pfändungsschutzkontos, leistet es nach den Absätzen 1 bis 4 mit befreiender Wirkung an den Schuldner. Gegenüber dem Gläubiger ist das Kreditinstitut zur Leistung nur verpflichtet, wenn ihm das Bestehen des Pfändungsschutzkontos nachgewiesen ist.“

## **Artikel 7 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... [Einsetzen: Erster Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft.